

MENTON Jobs Kft.
Dozsa György utca 11
2724 UJLENGYEL
UNGARN

BMAW-W - VI/A/6a (Gewerberechtsvollziehung)
post.dla@bmaw.gv.at

Mag. Bernhard Habl
Sachbearbeiter/in

bernhard.habl@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-805118
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.634.401

**MENTON Jobs Kft.,
Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften,
Ujlengyel, HU,
Anzeige gemäß § 373a Abs. 4 GewO 1994**

Mitteilung gemäß § 373a Abs. 5 Z 1 GewO 1994

Auf Grund der Anzeige der MENTON Jobs Kft. mit dem Sitz in Ujlengyel, Ungarn (verantwortlicher gesetzlicher Vertreter: Szilard Dohovics, geboren am 09.05.1975), teilt der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft gemäß § 373a Abs. 5 Z 1 GewO 1994 mit, dass der vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Ausübung ihrer in Ungarn befugt ausgeübten Tätigkeit:

Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften

keine gesetzlichen Hindernisse nach diesem Bundesgesetz entgegenstehen und daher gegen die Erbringung ihrer den Gegenstand der Anzeige bildenden Dienstleistung in Österreich kein Einwand besteht.

Bei der Erbringung der Dienstleistung sind die für die Ausübung des Gewerbes geltenden österreichischen Rechtsvorschriften zu beachten.

Hinweis gemäß § 373a Abs. 8 GewO 1994:

Der Dienstleister hat zusätzlich zur Erfüllung sonstiger Informationsanforderungen dem Dienstleistungsempfänger schriftlich vor Vertragsabschluss folgende Informationen zu liefern:

- falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage;
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Wien, am 30. August 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Bernhard Hahl

Elektronisch gefertigt